

Schwerbehindertengesetz

§ 1 Schwerbehinderte

- Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%

§ 2 Gleichgestellte

- Personen mit einem Behinderungsgrad von weniger als 50% aber mindestens 30% sollen auf ihren Antrag vom Arbeitsamt schwerbehinderten gleichgestellt werden

§ 5 Umfang der Beschäftigungspflicht

- Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze verfügen, haben auf wenigstens 6 von 100 der Arbeitsplätze (6%) Schwerbehinderte zu beschäftigen
- Der Arbeitgeber muß ein Verzeichnis einreichen, auf dem alle Beschäftigten und alle Schwerbehinderten Arbeitnehmer aufgeführt werden

§ 11 Ausgleichsabgabe

- Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl der Schwerbehinderten nicht beschäftigen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten
- Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztes Pflichtplatz 200,00 DM

§ 15 Erfordernis der Zustimmung (Kündigungsschutz)

- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle

§ 16 Kündigungsfrist

- Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen

§ 17 Antragsverfahren

- Die Zustimmung zur Kündigung hat der Arbeitgeber bei der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Hauptfürsorgestelle schriftlich, und zwar in doppelter Ausfertigung, zu beantragen
- Die Hauptfürsorgestelle holt eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. Sie hat ferner den Schwerbehinderten zu hören

§ 18 Entscheidung der Hauptfürsorgestelle

- Die Hauptfürsorgestelle soll die Entscheidung, falls erforderlich auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Empfanges des Antrages zu treffen

§ 21 Außerordentliche Kündigung

- Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme von § 16 auch bei außerordentlicher Kündigung
- Die Zustimmung zur Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen beantragt werden
- Die Hauptfürsorgestelle hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt
- Die Hauptfürsorgestelle soll die Zustimmung erteilen, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht
- Die Kündigung kann erfolgen, wenn sie unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt wird
- Schwerbehinderte, denen lediglich aus Anlass eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen